

# **Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Bedeutung der örtlichen Vereine ist für unsere Gesellschaft unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Stadt gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Nur durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Stadt soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen. Die Mitgliedsbeiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden. Die geförderten Vereine sollen im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sein und durch geeignete Beiträge strukturiert gesellschaftlich Leben bereichern. Auf die Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit wird dabei das Hauptaugenmerk liegen.

## **§ 2 Rechtsnatur**

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können diese Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

## **§ 3 Empfängerkreis**

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die

- ihre Tätigkeit im Gemeindegebiet Ostseebad Kühlungsborn nachweisen und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern  
oder
- kulturelle und soziale Belange fördern.

Keine Förderung erhalten kirchliche Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

#### **§ 4 Voraussetzungen für eine Vereinsförderung**

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

- der Verein muss an seinem gewählten Sitz tatsächlich nach oben genannter Vorgabe aktiv sein
- der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmung anerkannt sein
- der Verein muss ein „eingetragener Verein“ (e. V.) sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein
- der beantragende Verein hat zur Kostendeckung angemessene Beiträge gegenüber seinen Mitgliedern zu erheben
- Anträge müssen vollständig mit den notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor Ausschlussfrist bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. (Mitgliederzahl und Zusammensetzung, Höhe Mitgliedsbeitrag, Zahlungsnachweis Mitgliedbeitrag, Satzung, Vereinsregisterauszug)
- der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen
- andere Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen (Sponsoren, Fördermöglichkeiten, andere Institutionen), die Förderung ist nachrangig (subsidiär)

#### **§ 5 Jahresförderung**

Die Stadt gewährt Jahreszuschüsse an Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und zusätzlich einem mitgliederabhängigen Zuschuss. Die daraus resultierende Differenzsumme wird im Verhältnis an der Mitgliederzahl des Jugendbereiches an die beantragenden Vereine ausgeschüttet.

#### **§ 6 Förderung der Jugend in Vereinen**

Jeder Verein, der aktive Vereinsarbeit in oben genannten Sinne betreibt, erhält pro zahlendes Mitglied einen Beitrag von

Euro 10,00 € für Kinder / Jugendliche und Erwachsene pro Jahr.

Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Abgleich erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Dachverband.

## § 7

### **Indirekte Förderung / Übernahme der Kosten bei Benutzung der Sporthallen oder sonstigen Anlagen**

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind kostenfrei für vereinsgebundene Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr).

Für sonstige gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen stellt die Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden und sportlichen Anlagen zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung.

## § 8 Ausschlussfrist

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden nur auf Antrag des Vereins gewährt. **Verspätete Anträge bleiben unberücksichtigt.**

Als Ausschlussfrist wird der **31.08.** des Vorjahres festgesetzt, da die Meldung als Berechnungsgrundlage für den städtischen Haushalt des folgenden Jahres zugrunde gelegt wird. Die bewilligten Fördermittel müssen bis zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres abgefordert werden. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## § 9 Folgen unwahrer Angaben

Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der Vereinsangaben; Änderungen (Vorstandswechsel, Adressänderung, Auflösung) müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Förderungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauf folgenden zwei Jahren entfällt.

## § 10 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 16.05.2019.